

pretierten denselben freilich sehr häufig anders und behaupteten, daß auch die privatrechtliche Lehnsherrlichkeit fremder Landesherren in ihren Gebieten auf sie übergegangen sei<sup>22</sup>.

Die meisten Rheinbundsstaaten entwickelten in dieser Zeit eine rührige Tätigkeit auf allen Gebieten der Gesetzgebung, durch welche die Leibeigenschaft aufgehoben, vielfache Standesvorrechte beseitigt, religiöse Toleranz eingeführt, überhaupt der Grund zu einem freieren Staatsleben gelegt wurde<sup>23</sup>.

### § 37.

Die staatsrechtliche Literatur aus der Zeit des Rheinbundes konnte bei der kurzen Dauer seines Bestehens nicht wohl sehr umfangreich sein. Während ein Teil der Schriftsteller in der historischen Weise der späteren Reichspublizistik weiterarbeitete, standen andere auf rein naturrechtlichem Standpunkte. Von diesem aus waren sie namentlich bemüht, die übertriebenen Souveränitätsansprüche der Rheinbundfürsten zu rechtfertigen<sup>1</sup>.

Kurze Grundrisse des Staatsrechtes zur Zeit des Rheinbundes haben geliefert:

K. S. Zachariae, *Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt*. Heidelberg 1807<sup>2</sup>.

Zintel, Entwurf eines Staatsrechtes für den Rheinbund nach dem Grundsätze des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet. München 1807.

**Ausführlichere systematische Bearbeitungen sind:**

Wilh. Jos. Behr, *Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes*. Frankfurt a. M. 1808.

Joh. Ludwig Klüber, *Staatsrecht des Rheinbundes*. Tübingen 1808<sup>3</sup>.

**Als Sammlungen von Abhandlungen verdienen Erwähnung:**

Joh. Nikol. Friedr. Baner, *Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten*. Karlsruhe 1807.

Günther Heinrich v. Berg, *Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte*, I. Teil. Hannover 1808.

K. S. Zachariae, *Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht*, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelberg 1810.

<sup>22</sup> Vgl. z. B. die angeführte bayrische Verordnung vom 31. Dez. 1806 7 3 und Deklaration vom 19. März 1807, M. 1, die badische Verordnung vom 22. Juli 1807 § 1. Dagegen wird fremde Lehnsherrlichkeit als fortdauernd anerkannt in den Verträgen des Großherzogs von Hessen mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg vom 20. August 1806 (bei Winkopp 3 48 ff.) und dem Fürsten von Isenburg vom 24. September 1806 (bei Winkopp 4 86 ff.).

<sup>23</sup> Vgl. hierüber v. Seydel, *Bayr. Staater.* (2. Aufl. 1895) I 107 ff. (bearb. v. Piloty 1913) I 85; Göz, *Württemb. Staater.* 8; Wals, *Bad. Staater.* 4.

<sup>1</sup> Am weitesten gehen in dieser Beziehung Zintel und Gömmer.

<sup>2</sup> Über K. S. Zachariae: Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, 2. Halbbd. 100 ff.

<sup>3</sup> Über Klüber: Landsberg a. a. O. 143 ff.